



## Gemeindenachrichten

Ehrendingen, 7. April 2015

### Arbeitsjubiläum

Am 1. April feierte Esther Feyer ihr 20-jähriges Arbeitsjubiläum. Sie trat am 1. April 1995 als Hauswartdienst-Angestellte in den Dienst der früheren Gemeinde Unterehrendingen ein. Haben Sie sich auch schon an der schönen Dekoration im Gemeindehaus erfreut? Dann war bestimmt die gute Seele Esther Feyer dafür verantwortlich. Ihre Kreativität bringt sie gerne auch an diversen Gemeinden-Anlässen ein. Zusammen mit dem Hauswartdienst-Team betreut sie die Liegenschaften im unteren Dorfteil. Der Gemeinderat und die Mitarbeiter danken für die jahrelang gute Zusammenarbeit und gratulieren Esther Feyer zu ihrem Dienstjubiläum.



### Grünabfuhr

Ab dieser Woche bis und mit November findet die Grünabfuhr wieder wöchentlich statt, und zwar jeweils am Freitag. Spätestens um 07.00 Uhr muss das Sammelgut in den offiziell zugelassenen Grüngutbehältern und Grüngutcontainern bereitgestellt sein.

### Tagespflegeplätze – Meldepflicht

Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, Tagespflegeplätze von Kindern zu beaufsichtigen. Wer also Tagespflegeplätze für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt anbietet, ist verpflichtet dies dem Gemeinderat zu melden (Art. 12, Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977). Entsprechende Meldungen nimmt die Gemeindekanzlei, Brunnenhof 6, 5420 Ehrendingen, gerne schriftlich entgegen und erteilt auch weitere Auskünfte, Telefon 056 200 77 10.

### Unentgeltliche Rechtsauskunft

Unentgeltliche Rechtsauskunft wird in der Regel an den nachfolgend aufgeführten Tagen erteilt. Abweichungen (z.B. aufgrund von Feiertagen) bleiben vorbehalten.

Baden, jeden Dienstag, 12.00–13.00 Uhr, Stadthaus  
Wettingen, jeden Donnerstag, 18.00–19.00 Uhr, Rathaus

Weitere Termine finden Sie unter [www.anwaltsverband-ag.ch](http://www.anwaltsverband-ag.ch). Das Sekretariat des Aargauischen Anwaltsverbandes erteilt weder telefonisch noch schriftlich Rechtsauskünfte. Die Auskünfte sind für die Rechtssuchenden gratis.

---

### **Unentgeltliche Rechtspflege**

Damit eine bedürftige Partei nicht wegen fehlender finanzieller Mittel vom Zugang zu einer Rechtsmittelinstanz ausgeschlossen ist, sieht die Schweizerische Zivilprozessordnung (Art. 117 ff) vor, dass die entscheidende Behörde einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege bewilligen kann, was die ganze oder teilweise Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen sowie von den Gerichtskosten bedeuten kann. Zusätzlich kann einer Partei allenfalls ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt werden, wenn sie nicht imstande ist, den Prozess selber zu führen und es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Das Formular wird vom Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellt:

<https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/publiservice/service/zivilprozessrecht/parteieingabenformulare/gesuch-unentgeltl-rechtspflege-vereinfacht-d.pdf>